

a 56500
(25)

~~a 56579.~~

a 56 500 (25)

A n d e u t u n g e n

zu

zeitgemäßer Verbesserung

akademischer Einrichtungen.

Zunächst veranlaßt

durch den für die Großherzoglich Hessische Landesuniversität
zu Gießen neuerlich festgesetzten

S t u d i e n p l a n

und die

auf denselben bezüglichen polemischen Schriften

der Herren

D. A. A. C. Schleiermacher und **D. J. B. v. Linde.**

D a r m s t a d t.

Druck und Verlag von **C. W. Leske.**

1843.

~~a~~

a

27 016 014

Univ.-Bibl.
Giessen

Der
publici
vorger
Rathe
Staa
verant
zeitgen
einer
arbeit

als
hier

*)

**)

***)

V o r w o r t.

Der für die Landesuniversität zu Gießen vor Kurzem publicirte Studienplan*) und die durch denselben hervorgerufenen polemischen Schriften des Herrn Geheimen Rathes Schleiermacher**) und des Herrn Geheimen Staatsraths von Linde,***) haben den Verfasser Dieses veranlaßt, einige früher niedergeschriebene Ansichten über zeitgemäße Verbesserungen akademischer Einrichtungen in einer durch die vorliegenden Verhältnisse gebotenen Umarbeitung der öffentlichen Prüfung zu übergeben.

Was dem Verfasser in der angegebenen Beziehung als zeitgemäße Verbesserung erschien, hat er ungescheut hier ausgesprochen; ob seine Vorschläge aber auch als

*) Studienplan für die Großherzoglich Hessische Landesuniversität zu Gießen. Gießen, bei G. F. Meyer, Vater. 1843.

**) Bemerkungen über den Studienplan für die Großherzoglich Hessische Landesuniversität zu Gießen. Von Dr. A. A. E. Schleiermacher, Großh. Hess. Geh. Rath (Geh. Cabinets-Secretär Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Hessen). Darmstadt, bei G. Jonghaus. 1843.

***) Erwiederung auf die Bemerkungen des Herrn Geh. Rathes Dr. A. A. E. Schleiermacher über den Studienplan für die Großh. Hess. Landesuniversität zu Gießen. Von Dr. J. E. B. von Linde, Großh. Hess. Geh. Staatsrath im Ministerium des Innern und der Justiz, Kanzler der Universität zu Gießen und Director des Oberstudienraths. Darmstadt, bei G. Jonghaus. 1843.

„zeitgemäß“ und die beantragte Ausführung derselben als „Verbesserung“ anerkannt werden, das überläßt er dem Urtheile Sachverständiger um so ruhiger, als es ihm lediglich um die Förderung einer ihm am Herzen liegenden wichtigen Sache zu thun ist.

Der günstige Zeitpunkt zur Veröffentlichung solcher auf akademische Einrichtungen bezüglicher Ansichten und Vorschläge, scheint aber gerade jetzt vorhanden zu sein, indem durch die oben erwähnten literarischen Erscheinungen das Interesse für unsere Hochschule, für ihre Zustände und Leistungen eine neue Anregung erhalten hat, und vornämlich, da der von dem Herrn Geheimen Staatsrath von Linde in seiner „Erwiederung“ gegebenen Versicherung zufolge, das hohe Staatsministerium gerade jetzt vorzugsweise Aufmerksamkeit auf unsere Landesuniversität verwendet und in der Kürze, nachdem hinlängliche Erfahrungen über den vorläufig nur provisorisch hinausgegebenen Studienplan gesammelt sein werden, zur definitiven Festsetzung desselben und damit auch zur gleichzeitigen Umgestaltung mancher hiermit in näher Berührung stehenden akademischen Einrichtungen schreiten dürfte.

Sollten die nachstehenden Andeutungen eine recht vielseitige gründliche und unparteiische Prüfung erfahren, so würde der Zweck des Verfassers vollständig erreicht sein. Nur wäre zu wünschen, daß das Nachfolgende ebenso sine ira et studio geprüft würde, wie es ohne Anmaßung und ohne Leidenschaftlichkeit niedergeschrieben ist.

I. Ist es überhaupt zweckmäßig, einen Studienplan für Hochschulen festzusetzen?

Die Frage, ob man überhaupt einen Studienplan für Hochschulen festsetzen, oder das Lesen und Hören der Collegien auch fernerhin der bloßen Willkür der Professoren und Studirenden anheim geben soll, ist in dem Großherzogthum Hessen (für welches der Verfasser zunächst seine Bemerkungen niedergeschrieben hat) durch die erfolgte Publicirung des Studienplans für die Landesuniversität Gießen bereits factisch beantwortet, wonach weitere Verhandlungen hierüber eigentlich überflüssig erscheinen.

Da jedoch nach der officiellen Erklärung des Herrn Geheimen Staatsraths von Vinde jener Studienplan nur ein provisorischer und seine Publication nur ein vorläufiger Versuch, hierdurch also die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß man denselben auch wieder ganz zurücknehmen könnte; da ferner selbst von solchen Männern, welche ihrer Stellung zufolge auf solche Beschlüsse zu influiren vermögen, gegen den Verfasser dieser Zeilen die Ansicht ausgesprochen wurde, daß sie überhaupt die Festsetzung eines Studienplans für Hochschulen nicht billigen könnten; und endlich, da jedenfalls darüber die Meinungen sehr getheilt sind, in wie weit ein Studienplan nur Rathgeber oder wirklich bindende Vorschrift sein soll: so dürfte dessenungeachtet eine Anregung zu mehrseitiger Beantwortung dieser Frage nicht unnöthig und unzweckmäßig erscheinen.

Ein Studienplan bietet, was Zweck und Bestimmung desselben betrifft, einen doppelten Gesichtspunkt dar, von welchem aus derselbe betrachtet werden kann. Einmal nämlich soll er als Rath oder Vorschrift den Studirenden die Zahl und Reihenfolge der von ihnen zu hörenden Vorlesungen angeben. Zugleich aber

schließt er die mit Nothwendigkeit sich ergebende weitere Bestimmung in sich, auch den Professoren die Zahl und Reihenfolge der von ihnen zu lesenden Collegien vorzuschreiben. In letzterer Beziehung wäre nun allerdings statt „Studienplan“ die Benennung „Lehrplan“ zu setzen; da jedoch ein Studienplan, der nicht zugleich auch Lehrplan wäre, vollständig zwecklos sein würde, so bedarf es, wenigstens bei der vorliegenden Untersuchung, einer weiteren Unterscheidung dieser Benennungen nicht. —

Was nun die Frage über Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit, über Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit eines Studienplans *) betrifft, so erscheint derselbe

als nothwendig den Professoren gegenüber, damit von ihnen die rechten Vorlesungen auch zu rechter Zeit gelesen werden; und

als heilsam in Beziehung auf die Studirenden, damit sie vor planlosem und unzweckmäßigem Betreiben ihrer Studien möglichst behütet werden.

Wollte man es lediglich der Willkür der einzelnen Professoren überlassen, ob, wann und welche Vorlesungen sie halten wollen, so würde das den nicht nur möglichen, sondern leider nur zu oft wirklich vorgekommenen Nachtheil haben, daß nur solche Collegien gelesen würden, welche gerade der Bequemlichkeit oder der speciellen Liebhaberei der Professoren entsprechen, während andere nothwendige und erwünschte Collegien entweder gar nicht oder zur Unzeit vorgetragen würden. *Exempla sunt odiosa, sed in promptu.* Als der Verfasser dieser Zeilen Student war (freilich vor geraumer Zeit, und inzwischen wird es ohne Zweifel auch in dieser Beziehung, wie in Gießen, so auch anderwärts besser geworden sein), da gab es noch gar manche, sonst ganz ehrenwerthe und gelehrte Professoren, die sich Jahr aus Jahr ein auf das Halten von 2 — 3 immer wiederkehrenden Vorlesungen beschränkten, wobei es sich allerdings auf den einmal bearbeiteten und im

*) Es ist hier nur von einem Studienplan im Allgemeinen die Rede, ganz abgesehen von der später zu berührenden Zweckmäßigkeit seiner Einrichtung und Abfassung.

Wesentlichen unverändert gebliebenen Heften sehr behaglich ausruhen ließ. An eine gehörige Aufeinanderfolge und nöthige, rechtzeitige Wiederkehr aller wesentlich nothwendigen Vorträge, an Vollständigkeit eines akademischen Lehrkursus und an zweckmäßige Vertheilung der Lehrstunden war nicht zu denken.

So kam es denn, daß man oft während eines ganzen Trienniums die unentbehrlichsten Collegien gar nicht zu hören Gelegenheit hatte, weil es entweder keinem Professor beliebte, sie zu lesen, oder weil ein solches Colleg, wenn es auch wirklich ein günstiges Geschick einmal auf die Bahn brachte, mit einem andern ebenso nothwendigen, in derselben Stunde gelesenen colli-dirte. Ich halte darum die Festsetzung eines Studienplanes vor Allem um der Professoren willen für unbedingt nöthig. Denn was hilft es mich, wenn ich nach Neigung und Ueberzeugung ein Colleg hören will, oder vermöge gegebener Vorschrift ein solches hören soll und **es wird gar nicht** oder doch wenigstens nicht zur rechten Zeit **vorgetragen?**

Obgleich jedoch darüber, daß von Seiten der akademischen Docenten alle nothwendige und zweckmäßige Collegien in geeigneter Reihenfolge und mit rechtzeitiger Wiederkehr gelesen werden sollen, Niemand in Zweifel sein wird, so fühlt man sich doch (um nur bei dem Nächstliegenden stehen zu bleiben) schon durch die Vergleichung des im Monat Februar d. J. für die Universität Gießen gegebenen Studienplans mit den gleich darauf für das laufende Sommersemester angekündigten Vorlesungen resp. durch die in den letzteren sich findenden Lücken, dringend veranlaßt, die oben ausgesprochene Forderung von Neuem geltend zu machen. —

Weniger jedoch als bei dem Vorstehenden kann der Verfasser auf allgemeine Zustimmung rechnen, wenn er sich für die Zweckmäßigkeit der Festsetzung eines Studienplans auch um der Studirenden willen ausspricht und namentlich wenn darunter wirklich bindende Vorschriften verstanden werden. Da es sich jedoch hier nicht darum handelt, einer bestimmten Ansicht, am wenigsten der des Verfassers, Geltung zu verschaffen, sondern nur darum, über einen folgereichen Gegenstand weitere Discussionen

zu veranlassen, so trägt der Verfasser kein Bedenken, seine Ansichten, auch bei voraussehendem Widerspruche, in dem Nachfolgenden ungescheut darzulegen.

Die Studirenden, welche nicht bloß unsere Landesuniversität Gießen, sondern überhaupt unsere deutschen Hochschulen besuchen, sind der bei Weitem größeren Zahl nach solche, die demnächst eine Anstellung im Staatsdienste (der Kürze des Ausdrucks wegen seien hierunter zugleich die Theologen und praktischen Aerzte mitbegriffen) suchen wollen, und nur für diese, eine Anstellung im inländischen Staatsdienste Suchenden kann natürlicher Weise ein Studienplan, insofern er nicht bloß Rathgeber, sondern Vorschrift ist, bindende Kraft haben. Die sich von selbst ergebende Aufgabe dieser Studirenden ist es nun, sich vor Allem zu allen den Leistungen zu befähigen, die der Staat einst von ihnen verlangen wird; und ebenso ist es nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht des Staates, die Forderungen genau darzulegen, die er an seine künftigen Diener stellen wird, die Bedingungen klar auszusprechen, von deren Erfüllung eine Anstellung im Staatsdienste abhängig gemacht wird.

Nun könnte es freilich dem Staate einerlei sein, wo und wie seine Diener ihre Befähigung zum Staatsdienste erhalten haben, wenn sie nur wirklich befähigt sind; und es bedürfte sonach weder des Zwanges zum Besuche der Landesuniversität, noch bindender Vorschriften über Zahl und Reihenfolge der von den Studirenden zu hörenden Vorlesungen.

Allein, abgesehen von der den Besuch der Landesuniversität betreffenden Frage, deren Beantwortung nicht hierher gehört, läßt sich hiergegen erwidern:

einmal, daß die Befähigung der dem Staatsdienste sich widmenden Candidaten durch Examina allein sich nur unvollkommen erforschen läßt, worin ein triftiger Grund für den Staat liegt, seinen künftigen Dienern auch den Vorbereitungs-weg möglichst genau vorzuzeichnen, um auch aus der Befolgung desselben auf die erworbene Befähigung schließen zu können;

zugleich aber ist es Pflicht des Staates, in seinem

eigenen Interesse sowohl, als auch in dem seiner künftigen Diener, an die er so hohe Forderungen stellen muß, den jungen Studirenden den Weg zu ihrer Vorbereitung möglichst zu erleichtern, sie nach Kräften vor den Verirrungen in ihren Studien zu bewahren, denen so viele aus Unerfahrenheit bei ihrer akademischen Vorbereitung mehr oder weniger zum Opfer werden.

Geht man von diesen beiden Gesichtspunkten aus, so lassen sich für das Festsetzen eines Studienplans und für die bindende Kraft seiner Vorschriften folgende Gründe anführen. Man schreibt den zum inländischen Staatsdienste sich vorbereitenden Studirenden Zahl und Reihenfolge der von ihnen zu besuchenden Collegien vor:

1) um bei der Entscheidung über die Befähigung der künftigen Staatsdiener in der Einhaltung des vorgeschriebenen Studienwegs eine weitere, wenn auch nur unvollkommene, aber darum doch nicht bedeutungslose Garantie für das zu haben, was man bei den Candidaten durch Fragen im Examen allein nicht zu erforschen vermag;

2) um die jungen Studirenden in den empfänglichsten Jugendjahren an Ordnung und Regelmäßigkeit, an das Einhalten einer planmäßigen, logischen Reihenfolge in ihren Studien und Arbeiten zu gewöhnen; Eigenschaften, die der künftige Staatsdiener, wenn er seine Stelle ausfüllen will, besitzen muß und die er sich gar nicht früh genug aneignen kann;

3) um die Studirenden vor unnöthigem Zeitverluste zu bewahren; denn die Arbeit, die man recht angreift, wird man auch rasch zu fördern vermögen; wer aber öfter ansetzt und, weil er sieht, daß er auf falschem Wege ist, immer wieder absetzen muß, der wird die kostbare Zeit verlieren und zu seinem eigenen Schaden, ebenso wie zum Nachtheil seines künftigen Dienstes, weniger lernen, als er hätte lernen können; und Zeit hat der Studirende bei den immer gesteigerten Forderungen, welche bei den raschen Fortschritten der Wissenschaften und bei der immer größeren Ausdehnung ihrer Literatur an ihn gemacht werden müssen, wahrlich nicht viel zu verlieren; endlich aber

4) um durch das Entfernen einer unzweckmäßigen Studienweise und durch das Nöthigen zu einem planmäßigen Fortschreiten in der erwählten Wissenschaft einen wohlthätigen Einfluß auf das Wissen der Studirenden und auf das bessere Haften ihrer erworbenen Kenntnisse auszuüben; denn die in verkehrter Reihenfolge erlernten, durch einander geworfenen Gegenstände des Wissens können nicht in *succum et sanguinem* übergehen und entschwinden dem Gedächtnisse leichter und schneller; ebenso wie es zu den nachtheiligsten Verirrungen der Studirenden gehört, sich mit einer im Galopp dem Gedächtnisse eingepägten Masse von todtm Wissen, mit auswendig gelernten Hefen, durch das als bloßes *opus operatum* betrachtete Examen schaffen zu wollen.

Im Gegensatz zu diesen Vortheilen jedoch, welche ein Studienplan für die Studirenden haben kann und soll, gibt es Viele, welche die Festsetzung eines solchen theils für überflüssig, theils für wirklich nachtheilig halten.

Man bedürfe eines Studienplans nicht, behauptet man, indem die angehenden Studenten über die zweckmäßigste Art ihrer vorzunehmenden Studien theils in den encyclopädisch-methodologischen Anfangs-Collegien Anleitung bekommen; theils sich jederzeit bei Aeltern, Lehrern oder erfahrenen Freunden hierüber Rath's erholen können.

Dieser Behauptung gegenüber, welche übrigens einen wirklichen Nachtheil eines Studienplans darzuthun weder beabsichtigt noch vermag, genügt es, auf die Erfahrung hinzuweisen, wie oft die Studenten ihre Studien auf eine ganz unzweckmäßige Weise machen und daß man in der Regel von den die Universität verlassenden Candidaten die Aeußerung hört: „ich wollte, ich hätte meine Studien noch einmal zu beginnen; denn jetzt erst weiß ich, wie ich es angreifen müßte.“

Am öftersten jedoch kämpft man gegen das Aufstellen und gegen die bindende Kraft eines Studienplans mit der Aeußerung „man trete damit der **Studien-Freiheit** zu nahe,“ und die Meisten weichen stillschweigend vor dieser blinkenden Waffe zurück; denn gegen die magische Kraft dieses vielgebrauchten und vielgedeuteten Wortes „Freiheit“ mag nicht leicht Jemand eine

Einwendung wagen; man ist von allen Seiten gewöhnt, dieses Wort auch in seinen ganz unverstandenen Auffassungen mit allem möglichen Glanze zu umgeben, weßhalb denn die große Menge seinem blendenden Schimmer stets jubelnd huldigt und selbst die Besonnenen sich oft von ihm täuschen lassen.

Lehr-Freiheit (so lange sie nicht aus den durch die Wissenschaft gezogenen Schranken tritt) gehört allerdings unter die kostbarsten Güter einer Hochschule, das kein Wohlmeinender wird antasten wollen.

Aber **Studien-Freiheit** ist etwas, worüber sich Viele keine ganz klare Begriffe gebildet zu haben scheinen, namentlich diejenigen nicht, die in der Festsetzung eines Studienplans sogleich das Grab der Studien-Freiheit glauben erblicken zu müssen.

Dem Wortsinne nach kann Studien-Freiheit doch nichts Anderes bedeuten, als: die gestattete Freiheit, was, so viel und wie ich will zu studiren.

Sehe ich nun einen nach den Gesetzen der Vernunft geregelten Gebrauch dieser Freiheit voraus und schließe eine vernunftwidrige Willkür davon aus, so sehe ich nicht ein, wie diese vindicirte Studien-Freiheit mit der Festsetzung eines, natürlich seinem Zwecke entsprechenden, Studienplans in so bedeutenden und gefährlichen Widerspruch treten soll.

Denn die Freiheit, zu studiren, was ich will, ist durch den Studienplan Niemanden verwehrt, indem es Jedem freisteht, sich seinen Lebensberuf und sein Studium nach Neigung selbst zu wählen. — Daß nun aber auch die der Wahl eines Lebensberufes entsprechenden speciellen Studien gemacht werden müssen, das ist in der Natur der Sache selbst ebenso nothwendig begründet, als wie das Essen nothwendig ist zum Sattwerden; die vernünftige freie Wahl muß also hier mit den Vorschriften eines seinem Zwecke entsprechenden Studienplans in einem Resultate zusammenfallen.

Die Freiheit, zu studiren so viel, als ich will, wird ebenso wenig durch den Studienplan beeinträchtigt; er schreibt nur das zur Erreichung des vorgesezten Zweckes Unentbehrliche vor, während die übrige freie Zeit der freien Selbstbenutzung eines Jeden

überlassen bleibt und das Verbot irgend eines Studiums wird wohl kein Studienplan enthalten.

Die Studien-Freiheit scheint also nur dadurch in Widerspruch zu kommen mit einem Studienplan, daß derselbe vorschreibt **wie**, das heißt, auf welchem Wege, in welcher Reihenfolge *) die fraglichen Studien gemacht werden sollen. Hier kann allerdings der freie Entschluß sich für einen anderen Weg bestimmen, als der Studienplan ihn vorschreibt, und die Gegner des letzteren sagen: „wenn ein Studienplan auch für viele, vielleicht für die meisten Studirenden eine zweckmäßige Vorschrift ist, so kann es doch auch gar Viele geben, die dem Grade ihrer Bildung, ihrer Vorkenntnisse und ihrer geistigen Individualität zufolge besser einen anderen Weg einschlagen würden, und namentlich ist es das Genie, das man stets seinen eigenen Weg zum Ziele muß suchen und ungehindert fortgehen lassen.“

Der Studienplan, wenn er ist, was er sein soll, setzt eine Reihenfolge der zu hörenden Vorlesungen fest, wie sie das competente Urtheil der erfahrensten und sachverständigsten Männer für die beste erkannt hat. Der vorgeschriebene Weg muß also zweifelsohne ein an sich zweckmäßiger, oder vielmehr er muß unter den verschiedenen Wegen, die man einschlagen kann, der im Allgemeinen wirklich zweckmäßigste sein; und die vielleicht von Vielen beim Beginnen, wohl von Manchen auch noch im Verlaufe, gewiß aber nur von Wenigen noch nach Vollendung ihrer Studien gehegte Ueberzeugung, daß für ihre Individualität ein anderer Weg besser gewesen sei, wird fast durchgehends auf Selbsttäuschung beruhen, und auch bei denen, die in dieser Ueberzeugung recht haben, keinen wirklichen Nachtheil bewirken.

*) Allerdings kommt hier zugleich in Betracht, ob auch die Freiheit der Studirenden, ihre Collegien zu hören bei wem sie wollen, beeinträchtigt ist. Hierüber gibt jedoch wohl kein Studienplan eine directe Vorschrift und diese Frage kann darum um so mehr hier vorläufig ganz unerörtert bleiben, da der Verfasser auf dieselbe in anderer Beziehung unter Nr. V. „über Examina“ zurückkommen wird.

Was die Genie's betrifft, auf die man sich hierbei so gern beruft, so ist vor Allem nicht zu vergessen, daß dieselben sehr rar, daß sie nur Ausnahme von der Regel sind, also die Regel nicht umzustößen vermögen.

Die vermeintlichen Genie's aber, deren ganzes sogenanntes Genie nur in eitler Selbstüberschätzung und in dem anmaßenden Glauben besteht, daß alle Schranken und Verpflichtungen, die andere simpelvernünftige Menschen für bindend erachten, für sie nicht existirten, — verdienen keine Beachtung.

Das wirkliche Genie dagegen, wenn es auch in der That durch den vorgeschriebenen Plan seiner Studien hier und da etwas gehemmt werden sollte, wird durch die schnellere und leichtere Auffassungsgabe Zeit genug erübrigen, in der es dem Walten seines Genius frei kann den Zügel schießen lassen und überdies wird es früher oder später sich dennoch Bahn brechen. Und außerdem könnten solche Hemmungen doch nur unbedeutend sein, indem das Genie sein Studium auch nicht von hinten beginnen, also die seiner Individualität angemessene Abweichung von den Vorschriften des Studienplans keine sehr bedeutende sein wird. Und soll das Genie einst brauchbar werden für den Staatsdienst, so ist es ihm sogar sehr heilsam, wenn es schon frühe an eine ihm später unentbehrliche Tugend gewöhnt wird, nämlich daran: seinen ihm eigenthümlichen Hang zu schrankenloser Willkür zügeln, sich in andere Menschen und in die von derselben festgesetzte Ordnung, ja selbst in ihre abweichende Denkweise fügen und schicken zu lernen.

Nach allem diesem glaube ich die Nachtheile, welche man von der Festsetzung eines Studienplans fürchtet, und namentlich die Gefahren, welche er der Studien-Freiheit bereiten soll, dem allergrößten Theile nach nur für eingebildete halten zu dürfen. Soll aber auch zugegeben werden, daß die Vorschriften eines Studienplans mit manchen Nachtheilen für die Studirenden wirklich verbunden seien, so sind doch jedenfalls die Gefahren und Nachtheile, welche der Mangel eines Studienplans für das ganze akademische Institut mit sich führt, überwiegend und es

würde sich also höchstens nur darum handeln, unter zwei Uebeln das kleinste zu wählen.

Daß ein Studienplan nicht bloß Rathgeber, sondern auch Vorschrift sein soll, auch dafür habe ich mich in dem Vorstehenden ausgesprochen; und diese Forderung nicht zu urgiren, könnte ich mich nur dann entschließen, wenn einestheils wenigstens ein vollständiger **Lehrplan** vorgeschrieben, wenn andernteils die Forderungen, welche der Staat an die wissenschaftliche Ausbildung seiner künftigen Diener stellt, genauer und ausführlicher als bisher dargelegt und endlich, wenn auf unsern Hochschulen die Hemmungen der Studier- und Lehr-Freiheit beseitigt würden, über welche im Abschnitt V. („über Examina“) und VI. („über Zahlung eines Honorars für die einzelnen Vorlesungen“) weiter geredet werden soll.

II. Welche Forderungen an einen zu gebenden Studienplan zu stellen sind?

Der Verfasser will, wie es schon der Titel besagt, bloße „Andeutungen“ über die von ihm zur Sprache gebrachten Gegenstände geben; er kann es also, in Betreff der vorliegenden Frage, nicht unternehmen wollen, alle Eigenschaften eines guten Studienplans, alle Forderungen welche an denselben gemacht werden dürften, hier aufzuzählen, zumal da über die Hauptsachen eine Verschiedenheit der Ansichten nicht vorhanden ist und kaum vorhanden sein kann. Es sollen darum hier nur einige Punkte hervorgehoben und zur weiteren Besprechung empfohlen werden.

Ein Studienplan (insofern er sich nicht darauf beschränkt, bloßer Rathgeber zu sein) soll vor Allem die Zahl derjenigen Collegien, deren Besuch er vorschreibt und zur Bedingung für Zulassung zum Examen macht, so viel wie möglich beschränken. Nur diejenigen Collegien, welche für den Theologen, Juristen, Mediciner *ic.* unerläßlich nothwendig sind, welche die Grundele-

mente seines Studiums bilden, deren Kenntniß die Bedingung des Bestehens im Examen ist, sollen als sogenannte Zwangscollegien zum Besuchen vorgeschrieben sein.

Alle Collegien und Studien, die nicht zu dem eigentlich Wesentlichen *) einer Fach-Wissenschaft gehören, soll man der freien Wahl der Studirenden überlassen, wobei dann die Individualität des Einzelnen sich entfalten und ausprägen kann. Ueberhäuft man aber die Studirenden mit vorschriftsmäßig zu besuchenden Collegien, so daß ihnen zu anderweiten Privatstudien keine Zeit und Kraft übrig bleibt, so könnte dieß die nachtheilige Folge haben, daß man lauter Staatsdiener erzöge, die alle einen und denselben Kreis des (wahrscheinlich auch noch oberflächlich bleibenden) allgemeinen Wissens besäßen, während es für die Wissenschaft und für den Staatsdienst von den erspriesslichsten Folgen, ja der einzige Weg zu ausgezeichneten Leistungen ist, wenn jeder neben den allgemeinen Grundlagen seiner Fach-Wissenschaft einen einzelnen besonderen Zweig derselben als Lieblingsstudium vorzugsweise cultivirt.

Eine weitere, nicht genug zu beachtende Rücksicht verdient (nicht bei der Aufstellung, aber bei der praktischen Anwendung eines Studienplans) die Vertheilung der Stunden, in welchen die sogenannten Zwangscollegien gelesen werden. Denn es ist eine sehr gewöhnliche, den ganzen Zweck eines Studienplans aber geradezu vernichtende Erscheinung, daß zwei gleich nothwendige Collegien, welche beide in einem und demselben Semester gehört werden sollen, in den Stunden mit einander collidiren. Ein nicht minder großer Mißstand ist es ferner, wenn die von einem Studirenden zu besuchenden Vorlesungen durch unbefetzte Zwischenstunden unterbrochen sind, wodurch die Studirenden die kostbare Zeit verlieren und an müßiges Herumschlendern gewöhnt werden. —

*) Mit dieser Beschränkung sollen übrigens keineswegs alle Collegien über Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften ausgeschlossen sein; denn zu den wesentlich nothwendigen Theilen eines Gebäudes gehört auch der Boden, auf welchem es steht.

Die vorgeschriebenen Collegien dürften am besten in die Morgenstunden von 8 — 12 zu verlegen sein, so daß der Nachmittag zum Selbststudiren und zu den frei gewählten Collegien bleibt.

Damit der Beamte (Rector oder Kanzler), welcher die Anordnung der anzukündigenden Vorlesungen zu überwachen hat, auch die Anordnung der Stunden leicht und genau zu überblicken vermöchte, müßten ihm halbjährlich von jeder Facultät 6 einzelne Studienplane für die Studirenden das 1., 2. — 6. Semesters vorgelegt werden; *) in dem veröffentlichten Lectionsverzeichnisse müßten dann Tage und Stunden jedesmal genau angegeben sein, und Angaben wie „viermal wöchentlich“ oder „in noch zu verabredenden Stunden“ dürften in der Zukunft nicht mehr vorkommen.

Was die Vorbereitungs-, Hülfss- und Neben-Disciplinen einer Wissenschaft betrifft, so ist es allerdings schwierig, hierüber in einem Studienplan bestimmte Rathschläge, und noch schwieriger, darüber genaue Vorschriften zu geben; denn die einzelnen Fach-Wissenschaften stehen fast durchgehends wieder in so enger Berührung mit einander und sind mit dem Gesamtgebiete der Wissenschaften so vielfach verzweigt, daß es schon eine schwere Aufgabe ist, die Gränze genau zu ziehen, innerhalb welcher eine Fach-Wissenschaft als ganz selbstständig sich erschöpfend betrachtet werden kann. Und geht man von dem Gesichtspunkte der allgemeinen wissenschaftlichen und socialen Bildung aus, welche man allerdings von dem künftigen Staatsdiener verlangen darf, so ist das Gebiet des menschlichen Wissens so unendlich und die Masse

*) Dieser Vorschlag scheint kleinlich, aber dessenungeachtet nöthig, indem aus den gewöhnlichen Lectionsverzeichnissen, auch wenn sie Angabe der Tage und Stunden genau enthalten, doch kaum zu ermitteln möglich ist, ob alle Collisionen vermieden sind, indem namentlich manche Collegien zu gleicher Zeit von Studenten aus 2 oder 3 verschiedenen Semestern gehört werden sollen. Die vorgeschlagenen einzelnen Stundenplane würden auch dadurch noch einen weiteren, sehr praktischen Vortheil darbieten, daß die leichte Vergleichung derselben mit den einzelnen Abschnitten des Studienplans für die Einhaltung des letzteren die beste Controle sein würde.

dessen, was dem gebildeten Manne zu wissen heilsam, so groß, daß für Auswahl und Anempfehlung von sogenannten Vorbereitungs- und Neben-Studien der weiteste Spielraum bleibt.

Der für die Universität zu Gießen publicirte Studienplan hat außer den Fach-Collegien, welche gehört werden müssen und über welche beim Abgange von der Universität examinirt werden soll,

- a) als Hülfswissenschaften einige mit der betreffenden Fachwissenschaft in unmittelbarem Zusammenhange stehende Collegien aufgeführt, deren Besuch jedoch dem freien Willen der Studirenden anheim gegeben ist,
- b) als Vorbereitungs- und Neben-Disciplinen Logik, Psychologie, reine Arithmetik, allgemeine Weltgeschichte und weiter in jedem Semester ein frei zu wählendes philosophisches Colleg zum Besuche in der Art vorgeschrieben, daß von der Erfüllung dieser Vorschrift die Zulassung zum Examen abhängig gemacht wird.

Ueber diesen Gegenstand hat Herr Geheime-Rath Schleiermacher in seinen oben allegirten „Bemerkungen“ beherzigenswerthe Winke gegeben und namentlich hervorgehoben, daß es unzweckmäßig sei, den Besuch der Vorlesungen über Arithmetik und allgemeine Weltgeschichte (mit Ausnahme derjenigen Studirenden, für welche sie zu ihrer Fach-Wissenschaft gehören) vorzuschreiben, indem diese Kenntnisse einestheils als bekannt vom Gymnasium her vorausgesetzt werden müßten und anderntheils nicht einzusehen sei, was mit einem solchen Collegium in Einem Semester und in wöchentlich zwei bis drei Stunden für Studirende einer Hochschule geleistet werden solle und könne. Zwar bemerkt hierbei Herr Geheime Staatsrath von Linde sehr richtig, „daß die Behandlung und Darstellung dieser Collegien an der Universität (im Gegensatze zu dem Gymnasium) von einem Standpunkte ausgehe, welcher in Absicht auf eigentliche Wissenschaftlichkeit als ein höherer zu betrachten ist,“ — daß namentlich „in einem Vortrage über Universalgeschichte die factischen Details, welche der Gymnasialunterricht vielseitig geben soll, auf eine wissenschaftliche Erkenntniß des geschichtlichen Zusammenhangs zweckmäßig zurückgeführt werden können.“ Allein so richtig dieß in *thesi*

ist, so möge doch die Erörterung und Untersuchung der Frage, wie es damit in *praxi* stehe, Anderen überlassen bleiben, und überdieß ist der Schleiermacher'sche Einwand mit jener Bemerkung des Herrn von Vinde keineswegs entkräftet, denn Herr Schleiermacher will mit dem oben Angedeuteten doch nichts Anderes sagen, als: das nackte Gerippe der Universalgeschichte muß bei den Studenten vom Gymnasium her als bekannt vorausgesetzt werden, für eine von höherem Standpunkte ausgehende Behandlung der Universalgeschichte aber ist die dafür gegebene Zeit von drei Stunden wöchentlich in Einem Semester nicht hinreichend.

Ueberhaupt dürfte nichts mehr als die Schwierigkeit der Aufgabe, bei Aufstellung eines Studienplans etwas Vollendetes zu leisten, dafür sprechen, den Studienplan nur als Rathgeber, nicht aber als bindende Vorschrift für die Studirenden zu publiciren.

Bleibt man jedoch dabei stehen, und die Ansicht des Verfassers spricht sich, ungeachtet der Schwierigkeit der zu lösenden Aufgabe dafür aus, dem Studienplan die Kraft einer Vorschrift zu geben, so darf wohl nachstehender Vorschlag der Prüfung erfahrener Männer vorgelegt werden.

Die meisten jungen Leute nämlich betreten die akademische Laufbahn, ohne sich der Gründe bewußt zu sein, warum sie sich für dieses oder jenes Studium bestimmt haben. Der Einfluß ihrer Aeltern oder Freunde, ihre Umgebungen und Verbindungen haben sie dabei geleitet. Sie wissen bloß im Allgemeinen, daß sie Theologen, Juristen oder Mediciner werden wollen. Ob sie aber zu der äußerlich von ihnen gewählten Fachwissenschaft auch inneren Beruf haben, welche Bedeutung und welchen Umfang die hierher gehörigen Discipline haben, welche Forderungen dabei an sie gemacht werden müssen, und ob sie selbst die dabei unentbehrlichen körperlichen und sittlichen Eigenschaften besitzen, das Alles ist ihnen unbekannt. Sie fangen indessen ihr Studium an. Erst nach mehreren Semestern vielleicht gewinnen sie den Ueberblick, der sie zu einer Vergleichung ihres Studiums mit einem anderen befähigt, und werden sich nun erst dessen bewußt, daß sie einen Fehlgriff gethan haben und für den von ihnen ge-

wählten Beruf nicht geeignet sind. Noch einmal umzukehren und ein anderes Fach zu ergreifen, dazu ist es zu spät, oder das gestatten ihre Vermögensumstände nicht. Sie gehen also auf der einmal betretenen Bahn, obwohl mit Widerwillen, fort, sie haben ihren Beruf verfehlt und werden nicht bloß unglückliche Menschen, sondern nicht selten auch ganz unnütze Glieder des von ihnen erwählten Standes, während sie vielleicht einem anderen zur Zierde gereicht haben würden. Dem Allem würde vorgebeugt, wenn der Studirende sogleich bei Eröffnung seiner akademischen Laufbahn eine allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften vorgetragen bekäme. Hierdurch würde Jeder in den Stand gesetzt werden, nach eigener Einsicht und Ueberzeugung das Studium wählen zu können, zu welchem ihn Neigung und innerer Beruf treibt; und gleichzeitig würde dieses Collegium den Vortheil gewähren, daß es, was zu einer allgemeinen und vielseitigen wissenschaftlichen Bildung unentbehrlich ist, mit dem Gesamtgebiete aller Wissenschaften im Allgemeinen bekannt macht. Könnte kein vielseitig genug gebildeter Mann gefunden werden, welcher diese allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften mit gleichmäßiger Gründlichkeit und Unparteilichkeit und den Anforderungen einer Hochschule entsprechend vorzutragen im Stande wäre, so dürfte es das Geeignetste sein, wenn diese Aufgabe durch sechs einzelne encyclopädische Vorlesungen und zwar:

- 1) über die theologischen Wissenschaften,
- 2) über die juristischen Wissenschaften,
- 3) über die medicinischen Wissenschaften,
- 4) über die kameralistischen Wissenschaften (mit Einschluß der Mathematik und Naturwissenschaften),
- 5) über die philosophischen Wissenschaften,
- 6) über die historischen und philologischen Wissenschaften

gelöst würde. Diese Vorlesungen müßten von sechs Professoren der betreffenden Facultäten und zwar nicht zu gleicher Zeit, sondern nacheinander gehalten werden. In einem Semester von 21 Wochen würden drei Wochen für jede derselben und in jeder Woche 12 Stunden genügen. Die von den Studirenden hierauf verwendete Zeit würde in keiner Beziehung eine verlorne sein

und wenn dann der angehende Studirende in diesem ersten Semester gleichzeitig noch die Vorlesungen über Logik und Psychologie besuchte, würde hiermit das Gebiet der akademischen Vorbereitungs-Studien auf geeignete Weise ausgefüllt sein und der Studirende dann im zweiten Semester sein eigentliches Fachstudium beginnen können.

Natürlich würde aber hierbei erforderlich sein, daß jeder Studirende in dem ersten Semester seines akademischen Cursus nur ganz im Allgemeinen, als ein der Wissenschaft Beflissener, noch nicht aber als einer besonderen Facultät angehörig betrachtet würde.

III. Auf welche Weise die schwierigen Verpflichtungen erleichtert werden können, welche die Universitätsbehörde einem gegebenen Studienplan gegenüber zu erfüllen hat?

Schon oben wurde hervorgehoben, daß ein Studienplan (mag er nun den Studirenden gegenüber bloßer Rathgeber oder wirkliche Vorschrift sein) ein Urding für eine Hochschule ist, wenn er nicht zugleich auch Lehrplan ist; oder mit andern Worten: wenn die Universitätsbehörde den Studirenden vorschreibt oder empfiehlt, diese oder jene Collegien zu dieser oder jener Zeit zu besuchen, so muß vor Allem dafür gesorgt sein, daß diese Collegien auch zu rechter Zeit wirklich gelesen werden.

Da nun aber mit jedem Semester neue Studirende eintreten, so sind auch stets Studenten vom ersten, zweiten, dritten, vierten, fünften und sechsten Semester zugleich da, es müssen also auch sämtliche durch den Studienplan für alle sechs Semester in bestimmter Reihenfolge zum Besuche vorgeschriebene Collegien in jedem Semester vollzählig gelesen werden.

Hierzu würde aber eine so große Anzahl von Professoren erforderlich sein, daß man die Anstellung und Besoldung der-

selben dem Staate kaum zumuthen könnte, oder die vorhandene kleinere Anzahl von Docenten müßte sich Anstrengungen unterziehen, die man kaum von ihnen verlangen könnte und die sie überdieß an jedem wissenschaftlichen Fortstudiren hindern würden.

Diesem Uebelstande könnte jedoch dadurch auf die leichteste Weise abgeholfen werden, daß man den inländischen Studirenden, für welche ja allein die Vorschriften eines Studienplans bindende Kraft haben, künftighin nur Einmal im Jahre das Beziehen der Landesuniversität gestattete. Alsdann würde man in jedem Semester nur Studirende von drei Semestern (also vom ersten, dritten, fünften oder zweiten, vierten, sechsten) haben, es würde also nach der oben aufgestellten Forderung die Hälfte der vorschriftsmäßig zu lesenden Collegien gespart sein.

Für den Ausländer, der die betreffende Hochschule bezieht, hat diese Einrichtung gar nichts Störendes, sie hat überhaupt auf ihn gar keinen Einfluß, indem die Vorschriften des für die Inländer gegebenen Studienplans für ihn nicht bindend sind und die Semester-Eintheilung im Wesentlichen ja ganz bleibt wie bisher.

IV. Ueber die Lehrweise auf Hochschulen.

Zur Studienzeit des Verfassers (vor 15 — 16 Jahren) war es, wenigstens in Gießen, noch allgemeine Sitte, daß die Professoren ihre Vorträge dictirten und die Studenten Wort für Wort nachschrieben.

Daß solche Vorlesungen hierdurch ganz den Charakter wissenschaftlicher Vorträge verlieren; daß mit dem Wegfallen des rhetorischen Gewandes auch alle die eigenthümlichen Wirkungen wegfallen, welche die Kraft und Gewandtheit eines geistvollen und begeisterten Redners auf Geist und Herz seiner Zuhörer durch einen freien Vortrag ausüben kann und soll; daß vielmehr auch

der ausgezeichnetste Docent durch das Dictiren schläfrig und langweilig wird; daß die Studenten durch das ermüdende Nachschreiben abgespannt werden, dadurch die Lust zum Selbststudiren verlieren und so leicht in den Wahn verfallen, daß sie, wenigstens in den ersten Jahren ihrer Universitätszeit, genug gethan hätten, wenn sie nur ihre Hefte getreu und vollständig niedergeschrieben hätten, daß durch das Dictiren und Nachschreiben für Lehrer und Lernende eine große Menge der kostbaren Zeit verloren geht, — das Alles ist bekannt und schon oft öffentlich ausgesprochen worden. *)

*) Schon vor 12 Jahren hat sich eine beachtenswerthe Stimme über diesen Gegenstand in nachstehenden Worten vernehmen lassen:

„Was die Form des akademischen Vortrags betrifft, so ist es in der That hohe Zeit, einmal einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, welchen Viele bloß darum nicht öffentlich zu berühren wagen, weil die durch Nichts als durch den langen Gebrauch geheiligte Gewohnheit zu viele und zu angesehene Gönner und Freunde hat, ich meine das Hefteablesen der akademischen Docenten und das Hefteschreiben der Studirenden. Man hat zu allen Zeiten mit vollem Rechte die große Gewalt der viva vox über das menschliche Gemüth gepriesen, und es ist gar nicht zu läugnen, daß ein lebenvoller, mündlicher Vortrag zur Veranschaulichung der Wahrheit, zur Anregung des Willens und zur Erweckung des Herzens unendlich viel mehr vermag, als der todte Buchstabe des geschriebenen oder gedruckten Wortes. Aber es wäre denn doch fürwahr eine sehr große Begriffsverwirrung, wenn man diese viva vox in einem Lehrsaale zu finden glauben wollte, in welchem ein Docent das fleißig zusammengeschriebene, in jedem neuen Curfus wiederkehrende, höchstens mit einigen Zusätzen bereicherte Hefte mechanisch abliest, und die hochzuverehrenden Herren Zuhörer ebenso mechanisch das Gehörte niederschreiben. Eine Stimme ist da allerdings hörbar (wenn auch nicht immer verständlich); aber von Leben im höheren Sinne möchte schwerlich viel zu verspüren sein. In einer Zeit, in welcher das Ablefen der Kanzelvorträge immer allgemeiner für eine nicht länger zu duldennde Unsitte gilt; in einer Zeit, in welcher bei landständischen Verhandlungen Männer aus allen Classen und Ständen frei, ja oft sogar unvorbereitet reden müssen; in einer Zeit, in welcher

Der Verfasser theilt darum ganz die auch von Herrn Schleiermacher in seinen „Bemerkungen“ neuerdings ausgespro-

„durch die, wenigstens in manchen Ländern bereits eingeführte öffentliche und mündliche Rechtspflege Menschen von der niedrigsten, wie von der höchsten Bildungsstufe zur öffentlichen Rede genöthigt werden, in einer solchen Zeit fängt es in der That allmählich an, eine Schmach zu sein, wenn die Männer, welche vor Allen die Träger der Wissenschaft und der höheren Cultur zu sein berufen sind, von dem geschriebenen Buchstaben ihrer Hefte sich nicht loszuwinden, ihrer Muttersprache sich nicht so weit mächtig zu machen verstehen, daß sie über die Gegenstände, deren Erforschung ihr ganzes Leben und alle ihre reiche Muße ausfüllt, einen freien lebenvollen Vortrag zu halten vermögen.

„Entgegne man nicht, daß die den Zuhörern mitzutheilenden Kenntnisse, namentlich die historischen, sprachlichen und literarischen, die gerügte Methode nothwendig machen, wenn nicht unzählige Irrthümer und Mißverständnisse entstehen sollen. Denn abgesehen davon, daß diese Gefahr durch nachgeschriebene Hefte gar nicht vermieden, im Gegentheile erst recht herbeigeführt wird, so ist das eben das Unglück, daß man die einzige und höchste Aufgabe des akademischen Vortrages in Mittheilung der zu erwerbenden Kenntnisse sucht. Wäre diese Aufgabe die richtige, so würde ich unbedingt rathen, alle akademischen Hörsäle zu schließen, weil dieser Zweck ungleich besser durch Lectüre und Privatstudium, oder durch Verbindung mehrerer Studirenden zu gegenseitigem Unterrichte erreicht werden kann. Denn wo wäre denn eine Wissenschaft oder auch nur ein einzelnes Capitel einer Wissenschaft, worüber nicht weit gründlichere Schriften existirten, als bei weitem die Mehrzahl aller Professorenhefte? Welches Capital könnte also von den Staaten und von den einzelnen Familien erspart werden, wenn man sich, statt des Besuches der Universitäten, bloß auf Anschaffung der nöthigen literarischen Hülfsmittel beschränken wollte, aus welchen bei eiligem Privatfleiß eben so Viel, und wohl Mehr gelernt werden kann, als aus den in der bisherigen Weise abgehaltenen Vorlesungen.“ — — „Doch nein, die Bestimmung der Universitäten ist eine höhere. Der akademische Vortrag soll den todten Buchstaben der Wissenschaft beleben, die Kraft anregen, das Gemüth begeistern; aber freilich das Alles hat noch niemals ein abgelesenes und in die Feder dictirtes Wort vermocht.“

chene Ueberzeugung, daß die Unsitte des Dictirens von den Hochschulen immer mehr verschwinden und daß man dagegen den Studenten gute gedruckte Lehrbücher in die Hände geben sollte, über welche dann der freie Vortrag des Professors den Commentar liefert.

Namentlich sollten für alle eigentliche Fach- und sogenannte Zwangscollegien Handbücher zu Grunde gelegt, und bei den übrigen Vorträgen über Vorbereitungs-, Hülfss- und Nebendisziplinen das Dictiren wenigstens auf einzelne Paragraphen beschränkt werden, an welche sich dann der freie Vortrag des Professors anschließen würde.

Auf Etwas erlaube ich mir jedoch noch aufmerksam zu machen, was mir von wesentlichem Nutzen zu sein scheint.

Der verstorbene Professor Mühlenbruch in Halle, der berühmte Pandektenlehrer, hatte es nämlich eingeführt, daß er während seiner Vorlesungen öfter über die zuletzt von ihm abgehandelte Materie Fragen an seine Zuhörer richtete und sich in kurze Colloquia mit ihnen einließ, und alle seine Schüler, wenigstens alle diejenigen unter ihnen, die von wissenschaftlichem Eifer befeelt waren, sollen mit dieser Verfahrensweise ihres verehrten Lehrers sehr zufrieden gewesen sein.

Es wird nicht an Solchen fehlen, welche hiergegen gleich einwenden, man behandle damit die Studirenden zu „schülerhaft“ (in dem Sinne, daß man dabei an Schulknaben denkt). Ich will mich der unnützen Mühe nicht unterziehen, den Unterschied und Nichtunterschied zwischen Schülern eines Gymnasiums und einer Hochschule und die hieraus entspringende verschiedene Behandlungsweise derselben von Seiten ihrer Lehrer darzulegen. Wenn aber ein Professor seine Zuhörer etwa also anredete:

„Meine Herren, der Gegenstand, den ich Ihnen soeben vorgetragen habe, ist ebenso wichtig als schwierig und es liegt mir sehr viel daran, mich zu überzeugen, ob sie mich auch vollständig verstanden haben. Wollte es nicht vielleicht Einer von Ihnen versuchen, den Inhalt meines heutigen Vortrags zu recapituliren? ich würde daraus am besten ersehen, ob ich mich auch allenthalben deutlich genug ausgedrückt habe.“

oder zum Beispiel

„Die Schwierigkeiten zu lösen, die ich Ihnen soeben dargelegt habe, haben die Rechtslehrer und Staatsmänner die verschiedensten Auswege in Vorschlag gebracht. Es würde mir sehr erwünscht sein, meine Herren, und Ihrem juristischen Scharfblicke zur Uebung dienen, wenn Sie selbst erst einmal darüber nachdächten, welche Vermittelungen und Auswege Ihnen hier möglich und zulässig erschienen und mir beim Beginnen unserer nächsten Vorlesung Ihre Ansichten mündlich vortragen wollten u.“

so würde hierin gewiß kein vernünftiger Mensch eine „schülerhafte“ Behandlung der Studirenden zu erblicken vermögen. Und daß die Frage des Professors nicht etwa mit allgemeinem Schweigen erwiedert würde, darüber kann sich derselbe sehr leicht dadurch versichern, daß er vorher einige seiner vertrauteren Schüler mit seinem Vorhaben bekannt macht und ihre Bereitwilligkeit zu antworten im Voraus erforscht.

Durch solche, während der Vorlesungen von Zeit zu Zeit an die Studirenden gerichtete Fragen und zwischen ihnen und dem Lehrer angeknüpfte Unterredungen (die übrigens natürlich nicht so weit ausgedehnt werden dürften, daß dadurch ein bedeutender Zeitverlust entstände) würde in jedem Falle das bessere Verständniß des Vorgetragenen, namentlich schwieriger Materien, befördert, die Studirenden würden an Selbstdenken und Selbststudiren gewöhnt und in ein näheres, vertrauterer Verhältniß zu ihren Lehrern treten. Außerdem aber würde der Docent selbst auch sich zu überzeugen Gelegenheit haben, einmal, ob er der Pflicht der Deutlichkeit in seinem Vortrage genügt habe, und dann, ob seine Zuhörer auch fleißig, aufmerksam und talentvoll seien und ob sie seine Vorlesungen auch mit Erfolg besucht haben. Ueber diese Dinge soll ja der Professor Zeugnisse ausstellen; aber wie kann er das, so lange seine Schüler nur stumme Zuhörer sind?

V. Aufhebung der Facultätsprüfungen.

Im Großherzogthum Hessen besteht, ebenso wie in anderen deutschen Staaten, die Einrichtung, daß die von der Universität abgehenden Studirenden von den Mitgliedern der Facultät, welcher sie angehören, geprüft werden.

Diese Einrichtung hat jedoch verschiedene sehr nachtheilig wirkende Mißstände in ihrem Gefolge. Es ist nämlich unter den Studirenden ziemlich allgemein der Glaube verbreitet, daß manche *Professores ordinarii* diejenigen Candidaten, welche keine oder nur wenige Collegien bei ihnen gehört haben, dieß im Examen durch auffallende Strenge, ja durch wirklich chikanöse Fragen entgelten ließen, während sie die fleißigen Besucher ihrer Vorlesungen durch große Nachsicht bei der Prüfung bevorzugten. Ob diese Annahme eine gegründete ist oder nicht, kann um so mehr ganz unerörtert bleiben, als schon die Ueberzeugung von der Möglichkeit einer solchen Pflichtvergessenheit und Gewissenlosigkeit eines Professors hinreicht, die Studirenden moralisch zu zwingen, die Collegien vorzugsweise bei ihren künftigen Examinatoren, bei den ordentlichen Professoren, zu hören. Und wer wollte ihnen eine solche *captatio benevolentiae* verargen? Hierin aber liegt eine größere und nachtheiligere Beeinträchtigung der Studienfreiheit, als sie die streng bindenden Vorschriften eines Studienplans erzeugen können. Denn in Folge dieses Umstandes halten sich die Studenten für genöthigt, die Vorlesungen der ordentlichen Professoren zu besuchen, auch wenn sie schon im Voraus die Ueberzeugung haben, daß sie bei diesem oder jenem Lehrer nichts lernen werden; auch wenn sie Gelegenheit haben, daselbe Colleg in viel ersprießlicherer Weise und zu derselben Zeit bei einem geistvollen *Professor extraordinarius* oder Privatdocenten hören zu können. Und, was nicht minder, was vielleicht noch nachtheiliger ist: die Studenten denken um des künftigen Examens willen mehr daran, den Buchstaben der Hefte ihrer Examinatoren dem Gedächtnisse einzuprägen, als durch eigentliches Studium selbstständig in den Geist ihrer Wissenschaft einzudringen.

Aber nicht bloß auf die Studirenden, sondern auch auf die Professoren selbst kann die oben erwähnte Einrichtung leicht einen nachtheiligen Einfluß ausüben. Denn wer einmal Professor *ordinarius* und hiermit Examinator geworden, dem ist (vermöge der so eben erwähnten, durch Tradition unter den Studirenden fortgepflanzten, Annahme) ein gefülltes Auditorium gesichert und er kann nun, wenn er will, gemächlich auf seinen Lorbeeren ausruhen und sich des mühsamen Fortschreitens in seiner Wissenschaft und der Anstrengungen des Fleißes überhoben erachten. Jeder Stand hat ja auch seine unwürdigen Glieder, warum sollte es nicht auch solche Professoren geben können?

Endlich wird noch durch den moralischen Zwang, welcher die Studirenden in die Hörsäle fast ausschließlich der ordentlichen Professoren führt, noch der Nachtheil erzeugt, daß dabei zum Nachtheile der Wissenschaft und des akademischen Instituts die außerordentlichen Professoren und Privatdocenten Noth leiden, daß sie dabei, auch wenn sie Ausgezeichnetes leisten, neben den gleichsam monopolisirten ordentlichen Professoren nicht aufkommen können.

Es muß demnach, um diesen Mißständen zu begegnen, das Geeignetste scheinen, die Facultätsprüfungen aufzuheben und (neben genauer Bestimmung der Forderungen, welche im Examen gemacht werden) die Prüfung der Candidaten besonderen Prüfungscommissionen zu übertragen.

Allerdings aber hat die Organisation und Besetzung solcher Prüfungscommissionen auch wieder eigenthümliche Schwierigkeiten. Diese Examinatoren sollen Männer sein, welche auf der Höhe der Wissenschaft stehen und alle ihre Fortschritte sich aneignen, dabei aber auch mit den praktischen Bedürfnissen des Staatslebens möglichst bekannt sind. Will man hierzu ausgezeichnete Beamte nehmen, denen man die Mitgliedschaft der Prüfungscommission als Nebenamt überträgt, so werden ihnen die Arbeiten und Verpflichtungen ihres Hauptamtes nicht so viel Zeit lassen, um den an sie als Prüfungscommissäre gestellten hohen wissenschaftlichen Forderungen vollkommen genügen zu können. Will man ihnen diese Prüfungsarbeiten als alleiniges Amt übertragen, so wird dieß bedeutende Kosten verursachen, indem ausgezeichnete Män-

ner auch gut besoldet sein müssen, und die verschiedenen Prüfungscommissionen auch eine zahlreiche Besetzung erfordern. Außerordentliche und wechselnde Prüfungscommissäre aber kann man gar nicht brauchen, weil dann die Geltung der ertheilten Prüfungsnoten eine ganz schwankende würde. Denn fast jeder Examinator wird an die Leistungen der von ihm Geprüften einen andern Maßstab legen, wodurch bei gleichen Kenntnissen und Fähigkeiten der Candidaten nach der Verschiedenheit der Examinatoren die Prüfungsnoten ganz verschieden ausfallen können; und doch sollen die künftigen Staatsdiener nach diesen ihnen im Examen ertheilten Noten unter sich rangiren. Es bleibt also, wie gesagt, eine schwierige Aufgabe, für solche Prüfungscommissionen die rechten Männer zu finden und denselben eine geeignete Stellung zu geben. Allein die ihrem Zwecke vollständig entsprechende Lösung dieser Aufgabe ist darum doch nicht unmöglich und der Versuch hierzu durch die dringendsten Gründe geboten.

Wo übrigens eine, der Königlich Bayerischen ähnliche Staats-einrichtung besteht, würde ich den unmaßgeblichen Vorschlag machen, diese Prüfungscommissäre zu Mitgliedern des Staatsraths im außerordentlichen Dienste zu machen. In dem Staatsministerium oder Staatsrathe kommen sehr oft Gegenstände zur Entscheidung, welche z. B. die in dem Ministerium gar nicht direct vertretenen medicinischen, oder theologischen Wissenschaften betreffen, oder eine so genaue Bekanntschaft mit dem neuesten Stande der Wissenschaften im Allgemeinen erheischen, wie man sie von den im „ordentlichen Dienste“ mit Geschäften überhäuften Ministerial- oder Staatsräthen kaum verlangen kann. Für solche Fälle könnte dann der Minister die Referate der als außerordentliche Mitglieder des Staatsraths oder Ministeriums angestellten Prüfungscommissäre verlangen und diese letzteren hätten durch diese ihnen von Zeit zu Zeit zu übertragenden Referate und durch das ihnen zustehende Recht, allen Sitzungen und Verhandlungen des Staatsraths oder Ministeriums als Zuhörer beiwohnen zu dürfen, die beste Gelegenheit, auch mit den veränderten Staatseinrichtungen und mit den praktischen Bedürfnissen des Staatslebens bekannt zu werden und zu bleiben.

Diese für die Prüfungscommissäre vorgeschlagene Stellung aber würde auch als keine zu hohe erscheinen, wenn man die Wichtigkeit dieses Amtes und die Nothwendigkeit erwägt, nur ausgezeichnete Männer mit demselben zu beauftragen, die dann auch im Aeußeren eine ehrenvolle Stellung in Anspruch zu nehmen berechtigt sind. —

VI. Die Zahlung eines Honorars für die einzelnen Vorlesungen.

Nach der auf allen unseren deutschen Hochschulen bestehenden Einrichtung wird von jedem Studirenden für jede Vorlesung, welche er besucht, ein im Verhältnisse zur wöchentlichen Stundenzahl des Collegs bestimmtes Honorar bezahlt und entweder an den einzelnen Professor unmittelbar, oder an einen Universitäts-Cassier entrichtet.

Diese Einrichtung hat mannichfache Nachtheile. Schon an sich ist es durchaus unschicklich, den Professor in unmittelbare pecuniäre Berührung mit seinen Zuhörern zu bringen, und wie man in Gymnasien und Volksschulen die Zahlung des Schulgeldes in eine Schulcasse angeordnet und daraus fixe Besoldungen der Lehrer bestimmt hat; wie man allenthalben die Stolgebühren für die Geistlichen abgeschafft wünscht; wie man in den verschiedenen Zweigen des Staatsdienstes die Entrichtung der Sporteln aufgehoben hat: so sollte man aus gleichen Gründen auch hier auf eine Aenderung denken. — Hierzu kommt der Mißbrauch, welcher von den wirklich oder angeblich armen Studirenden getrieben wird. Der Professor wird mit Armuthszeugnissen (welche bekanntlich nicht immer aufs Gewissenhafteste ausgestellt werden) und mit Gesuchen um Befreiung von der Zahlung des Colleggeldes bestürmt. Weist er solche Gesuche ab, vielleicht weil er selbst Nichts entbehren kann, so wird er als hart und gefühllos verschrieen und verliert das Vertrauen der Studirenden. Erläßt er dagegen dem Einen und Andern das Honorar, so wird seine

Güte gemißbraucht und die Studirsucht talentloser und unbemittelter *) Jünglinge wird begünstigt. Daß das Honorar in der neueren Zeit nicht unmittelbar an den Professor, sondern an den Universitäts-Cassier bezahlt wird, ändert die Sache in der vorliegenden Beziehung nicht; denn Letzterer weist die Gesuche um Erlaß des Honorars an den Professor, für welchen die Einnahme geschieht, und Verlegenheiten und Unannehmlichkeiten mancher Art sind und bleiben die Folgen.

Doch ungleich wichtiger, als diese, ist ein anderer Nachtheil, welcher aus der erwähnten Einrichtung entspringt. Wenn jeder Studirende nur gerade diejenigen Vorlesungen besuchen darf, für welche er das bestimmte Honorar bezahlt hat, so muß der ärmere Studirende die Zahl der von ihm zu besuchenden Collegien natürlich so viel als möglich beschränken; er muß, wenn er die Wahl hat unter zwei Collegien über denselben Gegenstand, dasjenige wählen, welches die kleinere Stundenzahl ankündigt, also am wohlfeilsten gelesen wird; er muß aus pecuniären Rücksichten

*) Das akademische Studium und die durch dasselbe erworbene Berechtigung zu einer Anstellung im Staatsdienste, sollen allerdings kein Monopol der Reichen werden. Allein wer den Zweck will, der muß doch auch an die nöthigen Mittel dazu denken. Der Besuch des Gymnasiums und der in der Regel noch nebenbei nöthigen Privatstunden, der Aufenthalt auf der Universität, der Ankauf der nöthigen Bücher, die Verpflichtung zu der oft jahrelang dauernden unentgeltlichen praktischen Vorbereitung der Accessisten u. d. erheischen so bedeutende Geldmittel, daß sie nur der Vermögende aufzubringen im Stande ist. Allein die Studirsucht treibt auf diese Bahn auch viele ganz Unbemittelte, die zur Durchführung ihres Unternehmens die erforderlichen Mittel nicht besitzen, die dann der Staatskasse und ihren Mitmenschen mit ewiger Bettelei zur Last fallen, die, wenn sie auch mühselig und nothdürftig zu ihrem Ziele einer Anstellung im Staatsdienste gelangen, selten glückliche Menschen und oft sehr unnütze Subjecte werden, die, wenn sie ihre egoistischen Erwartungen nicht erfüllt sehen, gewöhnlich die eigentliche unzufriedene Volksclasse bilden. — Daß es die ehrenvollsten Ausnahmen von dieser Regel gibt, bedarf keiner weiteren Erwähnung.

darauf verzichten, neben seinem Fachstudium auch noch andere seiner Neigung entsprechende und zur allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung nützliche Collegia zu hören, und sich dagegen nur auf das Allernothwendigste beschränken. Kurz, auf diese Weise werden die meisten Studenten nur nothdürftig ihre Brodstudien betreiben; statt universeller, wird nur einseitige Bildung gefördert, und der höchste Segen des akademischen Studiums geht verloren.

Endlich gibt jene Einrichtung auch noch Veranlassung zu dem Betrüge, den sich einzelne Studirende zu Schulden kommen lassen, indem sie sich von ihren Aeltern oder Vormündern das Honorar für diese oder jene angeblich zu hörende Vorlesung einhändigen lassen, das Geld aber statt dessen zu ihren Vergnügungen verwenden. Freilich sind eines solchen Betruges nur ganz leichtsinnige oder wirklich verdorbene Menschen fähig, und es ist traurig, solche Verirrungen nur erwähnen zu müssen; allein die Veranlassung zu denselben abschneiden zu können, ist eine Sache, die immerhin Beachtung verdient.

Das sicherste Mittel, diesen immer fühlbarer werdenden Nachtheilen zu begegnen, wäre die Einrichtung, daß jeder Studirende halbjährlich eine bestimmte, immer sich gleichbleibende Summe an die Universitätskasse bezahlte und hierdurch das Recht gewänne, jede beliebige Vorlesung ohne Ausnahme ganz oder theilweise zu besuchen. Wer sich die Folgen einer solchen Einrichtung recht klar denkt, wird an der Wichtigkeit derselben nicht zu zweifeln vermögen. Denn, da es nun auf die Kosten des akademischen Studiums gar keinen Einfluß mehr haben würde, ob man viele oder wenige Collegien besuchte, so könnte z. B. ein Theolog neben seinen eigentlichen Fachstudien auch noch Naturrecht und medicinische Anthropologie hören, oder die Vorlesung eines ausgezeichneten Juristen, in den Stunden, in welchen er die Lehre vom Eide vorträgt, oder eines geistreichen Mediciners besuchen, während der Wochen, in welchen er von den Geisteskrankheiten spricht. Kurz jeder Studirende, dem es darum zu thun wäre, über die Gränzen seines bloßen Brodstudiums hinauszugehen, um

sich eine allgemeine wissenschaftliche Bildung zu erwerben, der würde nun, ohne durch pecuniäre Rücksichten gehemmt zu sein, Gelegenheit haben, sich mit dem Wissenswerthesten und Interessantesten aus allen Wissenschaften bekannt zu machen. Und es kann mit gutem Grunde die Erwartung ausgesprochen werden, daß diejenige Universität, welche eine solche Einrichtung zuerst anordnete, eben damit in Kurzem eine Menge von Ausländern herbeilocken würde.

Doch die Vortheile, die aus jener Einrichtung für die Wißbegierde der Studirenden, für den Wettstreit der Professoren und somit für die Wissenschaft selbst entspringen, sind so einleuchtend, daß es unnöthig ist, sie weiter einzeln aufzuzählen. Dagegen ist es nöthig, noch die allerdings große Schwierigkeit in Erwägung zu ziehen, welche die Beantwortung der Frage darbietet: auf welche Weise denn nun die von den Studirenden halbjährlich bezahlten fixirten Geldbeträge unter die akademischen Docenten vertheilt werden sollen?

Das Einfachste würde sein, das ganze Einkommen der Universitätsprofessoren in fixe Besoldungen zu verwandeln; wie dieß ja fast bei allen anderen Staatsdienern auch der Fall ist.

Die Universität Gießen zählt gegenwärtig etwa 40 ordentliche und außerordentliche Professoren und mag aus Staatsmitteln und Stiftungsfonds eine ständige jährliche Summe von etwa 100,000 fl. *) für ihre akademischen Zwecke disponibel haben. Würden nun von dieser Summe zu Gehalten verwendet

für 6 Professoren à 3,000 fl.	18,000 fl.
„ 10 „ à 2,000 „	20,000 fl.
„ 15 „ à 1,500 „	22,500 fl.
„ 6 „ à 1,000 „	6,000 fl.
„ 3 „ à 800 „	2,400 fl.
„ einige Repetenten	3,000 fl.
	<hr/> 71,900 fl.

*) Die Richtigkeit dieser Angabe kann nicht verbürgt werden; sie ist aus keiner officiellen Quelle geschöpft, sondern nur auf gelegentlich erhaltene Mittheilungen basirt, die übrigens für glaubwürdig gehalten werden dürfen.

so blieben noch 28,100 fl. jährlich für die Unterhaltung der Universitätsgebäude, *) für die Universitäts-Bibliothek und ähnliche akademische Anstalten übrig.

Die Zahl der Studirenden auf der Universität Gießen beträgt gegenwärtig etwa 500; würden nun von jedem Studenten halbjährlich 40 fl. in die Universitätscasse bezahlt (eine Summe, die gewiß nicht zu hoch ist, indem sogar schon viele Schulknaben ein jährliches Schulgeld von 100 fl. zahlen müssen), so würde dieß eine jährliche Summe von 40,000 fl. ergeben, und würden nun auch diese noch ganz oder theilweise dazu verwendet, die oben angenommenen Gehalte der Professoren (nach Alter und Verdienst derselben) zu erhöhen, so geht daraus hervor, daß die Gehalte der Professoren wahrhaft glänzende sein, und die fast aller anderen Staatsdiener übersteigen würden.

Dessenungeachtet aber möchte ich hierfür nicht stimmen; denn bei den ungleichen Leistungen und Anstrengungen der einzelnen Professoren kann auch bei Vertheilung ihres Gehaltes nicht ein und derselbe Maßstab angelegt werden. Der fleißige, ausgezeichnete und beliebte Docent, welcher 100 Zuhörer hat, muß natürlich besser bedacht werden, als der unthätige oder in seinen Leistungen mittelmäßige, bei welchem kaum das: *Tres faciunt collegium* seine Anwendung findet. Freilich kann man hiergegen das Beispiel der in anderen Branchen angestellten Staatsdiener anführen, welche ja auch nur auf fixe Gehalte gesetzt sind; und wohl kann man ja bei Decretirung dieser fixen Gehalte die höheren Leistungen und den größeren Fleiß der Docenten ebenso gut berücksichtigen, als bei der halbjährlichen oder jährlichen Vertheilung der Collegiengelder. Allein die einmal decretirten fixen Besoldungen bleiben, auch wenn die Dienstleistungen des Besoldeten sich ändern; und wer die hohen Verpflichtungen der akademischen Docenten und die immer gesteigerten Forderungen kennt, die an ihre unausgesetzte geistige Thätigkeit gemacht werden, der wird einsehen, daß es sehr gewagt sein würde, wenn

*) Für alle größere Neubauten u. dergl. werden stets besondere Geldbeträge von den Landständen bewilligt.

man ihrer Thätigkeit, ihrem gegenseitigen Wetteifer den (für alle Menschen nun einmal bedeutenden) Sporn des pecuniären Gewinnes nehmen wollte. Auf die Erfahrung, daß unter den jetzt bestehenden Verhältnissen so manche *professores ordinarii*, welche im Besitze einer guten Besoldung sind und durch das gefürchtete Examen ein Monopol für gefüllte Hörsäle haben, in die nachtheiligste Trägheit versinken, ist schon oben erwähnt worden; und hier müßte dieselbe Möglichkeit unterstellt werden. Durch das vollständige Fixiren der Besoldungen der Professoren würde aber auch zugleich das für die akademischen Zwecke und für die künftige Besetzung der Lehrstühle so nothwendige Institut der Privatdocenten, denen man natürlich einen Gehalt nicht geben kann, gefährdet sein.

Am Zweckmäßigsten dürfte es hiernach sein, die an die Stelle der früheren Collegiengelder getretene, durch fixirte Zahlungen der Studenten erwachsene Summe halbjährlich in einzelnen Quoten unter die Docenten nach Maßgabe ihrer verschiedenen, durch Fleiß und Talent erworbenen Ansprüche zu vertheilen.

Aber wie findet man zur Berechnung dieser Ansprüche einen richtigen Maßstab? — Den Fleiß des Docenten muß man nach der Zahl der von ihm gehaltenen Vorlesungen und nach der Zahl der hierauf wöchentlich verwendeten Stunden bemessen; den Werth der wissenschaftlichen Leistungen eines Docenten erkennt man aus der größeren oder geringeren Zahl seiner Zuhörer. *) Weder das Eine noch das Andere kann übrigens allein entscheiden; die bloße Stundenzahl nicht, denn es kann ein akademischer Docent sehr fleißig, aber dessenungeachtet sehr arm an Kenntnissen und Talenten sein; ebenso kann aber auch die Zuhörerzahl allein nicht den rechten Maßstab für die belohnenswerthen Verdienste eines Professors abgeben, denn er kann sehr talentvoll und beliebt und doch zugleich der strafbarsten Trägheit

*) Ich setze hierbei voraus, daß durch Abschaffung der Facultätsprüfungen der moralische Zwang wegfällt, welcher die Studirenden an die Hörsäle ihrer Examinatoren fesselt.

ergeben sein und es würde jedenfalls eine Ungerechtigkeit darin liegen, zwei Professoren, die zwar beide 80 Zuhörer haben, von denen aber der eine nur 3 der andere dagegen 10 Stunden in der Woche Vorlesungen hält, gleich honoriren zu wollen. Beides muß also gleichmäßig berücksichtigt werden und man findet den gerechtesten, den Fleiß und die Talente des Docenten gleichmäßig belohnenden Maßstab, wenn man die Zahl der wöchentlichen Stunden mit der Gesamtzahl der Zuhörer eines Professors multiplicirt und die sich hieraus ergebende Zahl als die Anspruchs-Summe des einzelnen Docenten annimmt, nach welcher Zahl ihm dann die Quote der zu vertheilenden Summe berechnet wird.

3. B. Professor A. hält drei Vorlesungen

die eine zu 6 Stunden mit 40 Zuhörern

die zweite zu 4 " " 20 "

die dritte zu 2 " " 30 "

er hält demnach wöchentlich 12 Stunden mit 90 Zuhörern

seine Ansprüche sind also: $12 \times 90 = 1080$.

Nehme ich nun eine Universität mit 40 ordentlichen und außerordentlichen Professoren und 10 Privatdocenten, also zusammen mit 50 Docenten und mit 500 Studirenden, von welchen jeder halbjährlich 40 fl. in die Universitätskasse bezahlt, so würde die in jedem Semester sich ergebende Summe von 20,000 fl. unter die sämtlichen Docenten nach den von den einzelnen berechneten Ansprüchen etwa auf die in der nachstehenden Tabelle angegebene Weise zu vertheilen sein:

Docenten.	Stündliche Stundenzahl.	Gesamtzahl der Zuhörer des einzelnen Docenten.	Ansprüche des einzelnen Docenten.	Gesamtsumme der Ansprüche.	Geldbeträge für die einzelnen Docenten.		Geldbetrag zusammen.		
					fl.	fr.	fl.	fr.	
1	4	14	60	840	3,360	1468	32	5,874	8
2	6	12	40	480	2,880	839	9	5,034	58
3	20	8	20	160	3,200	279	43	5,594	24
4	15	6	20	120	1,800	209	47	3,146	51
5	5	4	10	40	200	69	55	349	39
	50				11,440*)			20,000	—

Die genaue Vertheilung dieser halbjährlichen 20,000 fl. oder jährlichen 40,000 fl., nach dem oben angegebenen Grundsatz, würde hiernach keine Schwierigkeit haben; diese Einrichtung würde alle Vortheile einer fixen Besoldungsweise darbieten, dagegen die Nachtheile derselben vermeiden.

Allein dessenungeachtet bleiben hierbei noch immer einige Anstände.

Einmal nämlich sind die einzelnen akademischen Vorlesungen nach dem zu denselben erforderlichen Aufwande von Gelehrsamkeit, nach der größeren oder geringeren Ausdehnung der dazu nöthigen Studien und Vorbereitungen und ebenso nach dem Maße der geistigen und körperlichen Anstrengungen, denen der Docent sich dabei unterziehen muß, sehr verschieden unter sich. — Wer z. B. orientalische Sprachen lehrt, bedarf viel langwierigere und mühseligere Vorstudien und eine viel größere Menge gelehrten Materials, als wer etwa Botanik, Katechetik oder Moral vorträgt; ebenso wer die schriftlichen Arbeiten im philologischen Seminar zu leiten hat, wer mit den Studenten der Forstwissenschaft praktische Uebungen im Walde anstellen, oder die Versuche der jungen Mediciner in Hospitälern und Entbindungsanstalten

*) Wenn von 500 Studirenden jeder wöchentlich 24 Stunden besucht, so ergibt sich eine Summe von 12,000 wöchentlichen Vorlesungsstunden für sämmtliche Studirende; eine Zahl, die der obigen beinahe gleich ist.

leiten und beaufsichtigen muß, der hat viel größeren, theils geistigen, theils körperlichen Anstrengungen sich zu unterziehen, als der Docent, der ruhig auf dem Katheder sitzend eine oder zwei Stunden des Tages ein Collegium vorträgt oder gar vorliest. Und dann, wie ungleich muß das Honorar für Collegien ausfallen, von denen das eine von allgemeinem, das andere nur von speciellem Interesse ist. Wer z. B. Sanskrit lehrt oder alttestamentliche Exegese vorträgt, der wird auch bei allem Fleiße und bei den glänzendsten Talenten nur wenige Zuhörer haben können, während es ein leichtes ist, eine Vorlesung über Naturrecht, über neuere Geschichte oder über schöne Literatur mit Zuhörern zu überfüllen.

Um diese Anstände (welche zum großen Theile aber auch bei der bisherigen Zahlung eines Honorars für die einzelnen Collegien bestehen, also nicht erst eine Folge der beantragten neuen Einrichtung sein würden) zu beseitigen, kann man vor Allem diejenigen Professoren, welche über ein ganz specielles, kein allgemeines Interesse darbietendes Fach lehren und dessenungeachtet einen im Verhältnisse zu anderen viel größeren Aufwand von Fleiß und Gelehrsamkeit nöthig haben, höher besolden, als diejenigen Docenten, denen es möglich ist, durch geistreiche Behandlung des allgemein interessanten Gegenstandes ihrer Vorlesung ihr Auditorium mit Zuhörern zu füllen.

Dann aber könnte man auch einzelnen Collegien das Recht einer höheren Berechnung der durch dieselben erworbenen Honorar-Ansprüche zugestehen. Z. B. um dieß an einem concreten Falle darzuthun: Professor X. berechnet seine Honorar-Ansprüche auf folgende Weise:

Ich habe drei Vorlesungen gehalten,			
die erste	zu	6 Stunden mit	40 Zuhören
die zweite	zu	4 " "	20 "
die dritte	zu	2 " "	30 "
		12	90

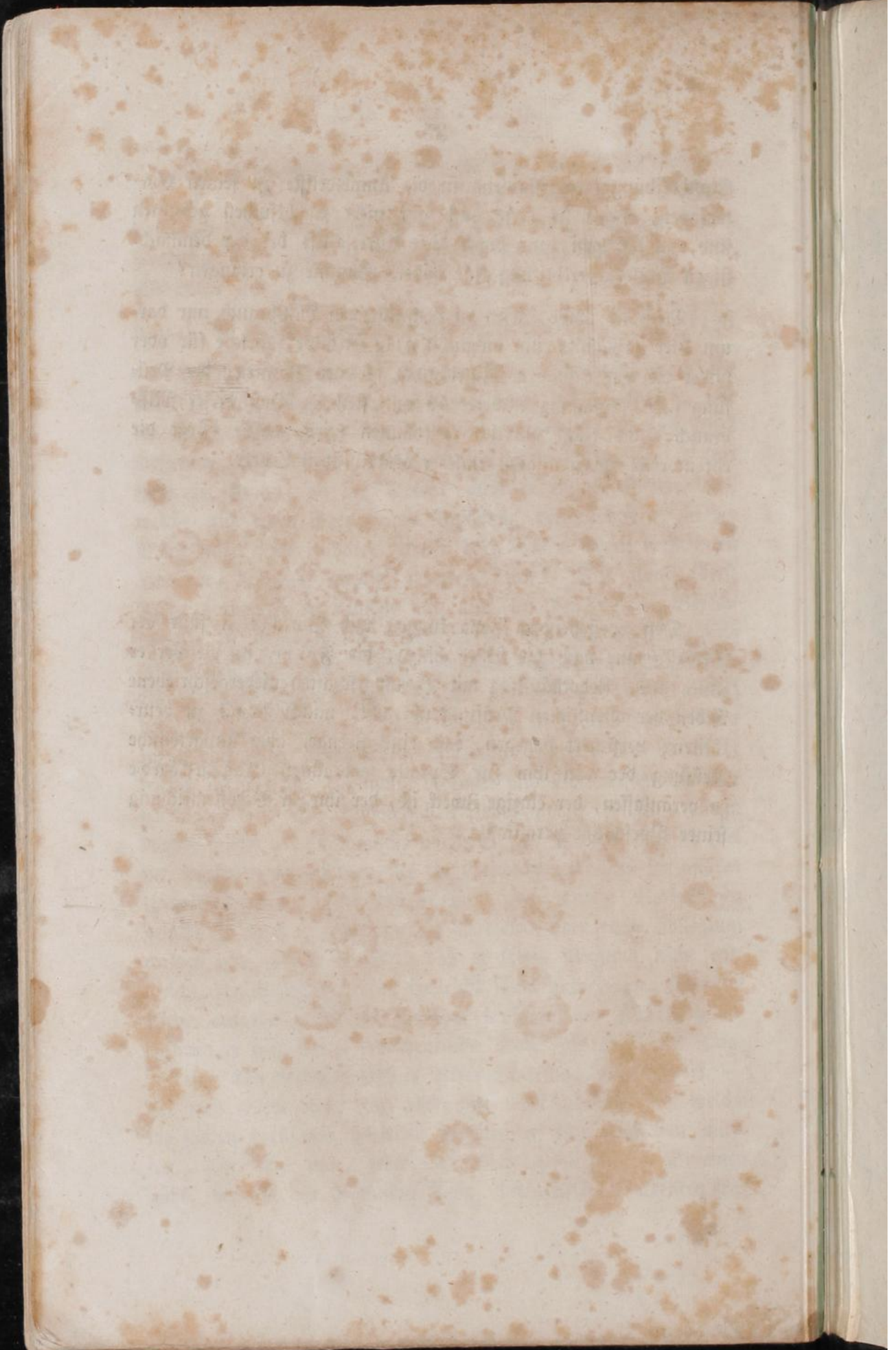
Die Honorar-Ansprüche belaufen sich hiernach auf
 $12 \times 90 = \dots 1080$
 da jedoch das zweite Collegium mit $4 \times 20 = 80$ als
 Practicum zu $\frac{6}{4}$ zählt, so berechnet sich dasselbe auf 120,
 also höher um $\dots \dots \dots 40$
 wonach die Gesamtsumme meiner Ansprüche ist $\dots \dots 1120$

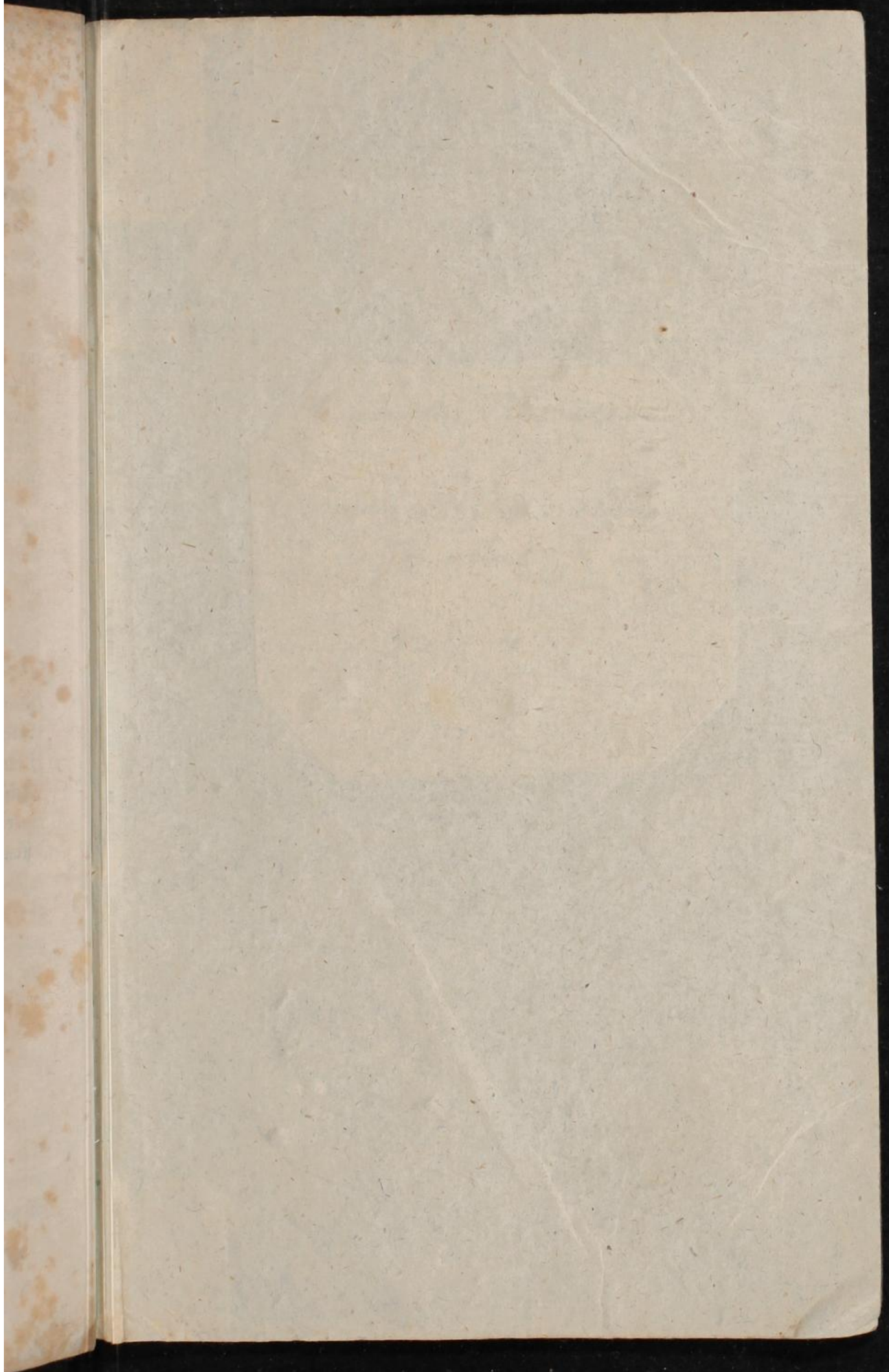
Immer aber bleibt bei der fraglichen Einrichtung noch ein und der andere Anstand zu beseitigen übrig. Da nämlich, wie ich meinen Antrag stellte, auch der theilweise Besuch jedes Collegiums sämmtlichen Studirenden freigestellt sein soll, so entsteht die Frage, ob der Docent auch diejenigen Studirenden, welche nur einen Theil seiner Vorlesung besucht haben, in der Weise unter seine Zuhörer rechnen darf, daß er einen vermehrten Honorar-Anspruch darauf gründen kann? Ich glaube diese Frage verneinen zu müssen und auch bei den obigen Berechnungen ist angenommen, daß nur die das ganze Collegium besuchenden und zum Hören desselben inscribirten Studirenden als wirkliche Zuhörer (zum Behufe der Honorar-Berechnung) betrachtet werden sollen. Fälle, in denen aber diese Entscheidung zweifelhaft wird, können dessenungeachtet eintreten und es würde darum nöthig sein, bestimmte Normen und Vorschriften hierüber festzusetzen. — Am Schwierigsten jedoch möchte es sein, einem hierbei möglichen Mißbrauche vorzubeugen. Da es nämlich bei der fraglichen Einrichtung für den Studirenden keinen pecuniären Unterschied mehr macht, ob er viele oder wenige Vorlesungen besucht, so kann er sich immerhin zu diesem oder jenem Collegium melden und, sobald er sieht, daß es seiner Neigung nicht entspricht, den Besuch desselben vielleicht schon nach einigen Stunden wieder aufgeben. Ist es kein ihm nothwendiges Fachcollegium, so kann er dieß um so unbedenklicher thun, als er ja ein Zeugniß über den fleißigen Besuch dieser Vorlesung nicht bedarf. — So weit würde dieser Fall unter diejenigen gehören, über welche die soeben berührten speciellen Vorschriften sich verbreiten müßten. Aber wie nun, wenn es einen gewissenlosen Docenten gäbe, der auf den Gedanken käme, befreundete Studenten zur

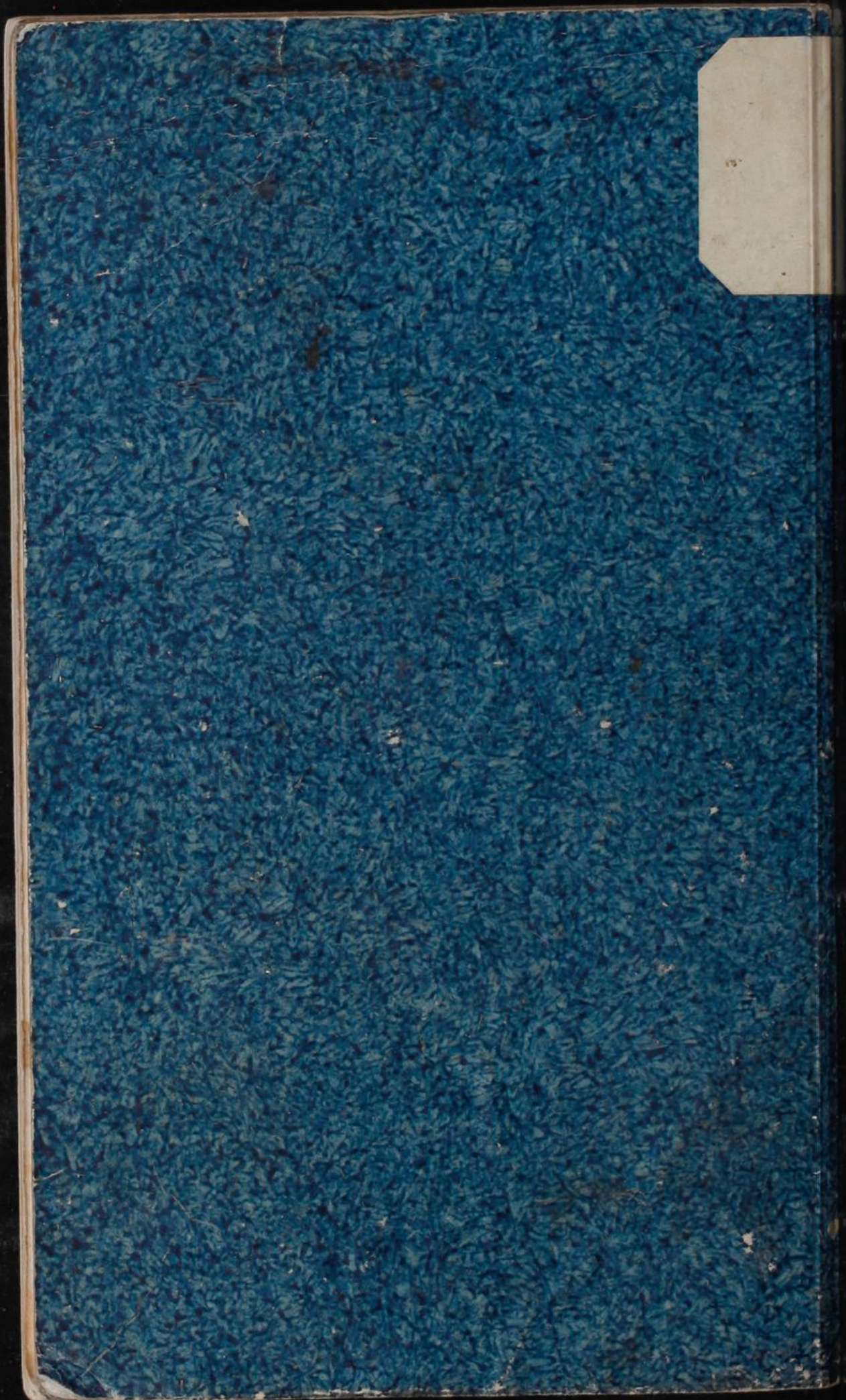
Einschreibung ihres Namens in die Anmeldeliste zu seinen Vorlesungen, wenn sie diese auch gar nicht zu besuchen gesonnen sind, zu bewegen, um durch diese Unterschrift bei der demnächstigen Honorarvertheilung eine höhere Summe zu erlangen?

Doch ich habe diesen zu befürchtenden Mißbrauch nur darum hier erwähnt, um möglichst alle Gründe, welche für oder wider die vorgeschlagene Einrichtung sprechen könnten, der Prüfung und Abwägung Anderer zu unterstellen. Daß dieser Mißbrauch nicht leicht wirklich vorkommen wird, dafür bürgt die ehrenwerthe Persönlichkeit unserer akademischen Lehrer.

Den vorstehenden Bemerkungen und Vorschlägen fügt der Verfasser nur noch die Bitte hinzu, die Form, in welcher er seine, unter Ueberhäufung mit Berufsgeschäften niedergeschriebene Arbeit der öffentlichen Prüfung übergibt, nachsichtsvoll zu beurtheilen; versichert dagegen, daß eine strenge, aber unparteiische Prüfung der von ihm zur Sprache gebrachten Gegenstände zu veranlassen, der einzige Zweck ist, der ihn zur Veröffentlichung seiner Vorschläge veranlaßte.







Andeutungen

ju

Colour & Grey Control Chart

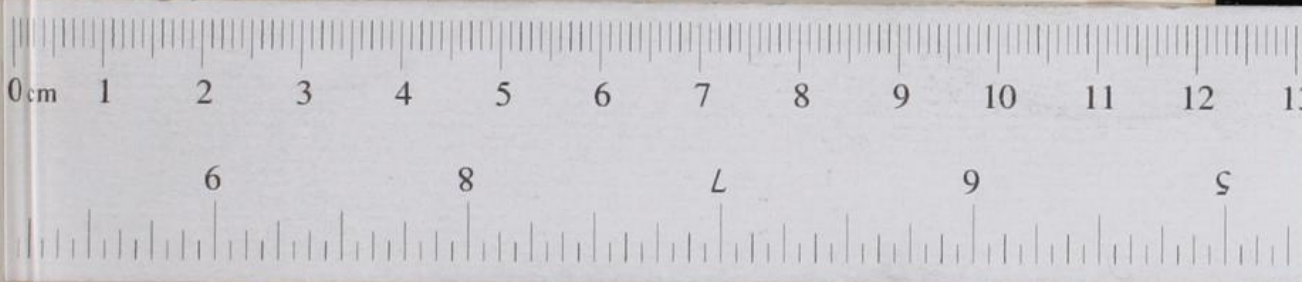


durch den für die Großherzoglich Hessische Landesuniversität
zu Gießen neuerlich festgesetzten

Studienplan

und die

auf denselben bezüglichen polemischen Schriften



Darmstadt.

Druck und Verlag von C. W. Leske.

1843.